



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde Crostwitz
vertreten durch den Bürgermeister
Am Hirtenquell 4, 01920 Crostwitz

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Dr.

- Antragstellerin Vorinstanz -
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsgegner -

wegen

Fortführung der Sorbischen Mittelschule Crostwitz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 22. August 2001

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Juli 2001 - 5 K 912/01 - wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf DM 8.000,00 festgesetzt.

Gründe

Der ausschließlich auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 146 Abs. 4, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Antrag hat keinen Erfolg.

Mit Bescheid vom 16.3.2001 hat der Antragsgegner seine Mitwirkung an der Unterhaltung der Sorbischen Mittelschule der Antragstellerin - einer Sorbischen A-Schule, in der sorbisch als Muttersprache unterrichtet wird - insoweit widerrufen, als im Schuljahr 2001/2002 eine fünfte Klassenstufe an der Mittelschule der Antragstellerin geführt werden soll, und die sofortige Vollziehung angeordnet.

Das Verwaltungsgericht hat den auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid vom 16.3.2001 gerichteten Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtmäßig sei. Aufgrund der schulrechtlichen Vorgaben bestehe grundsätzlich kein öffentliches Bedürfnis (§ 21 Abs. 2 SchulG) zur Bildung einzügiger Klassenstufen an Mittelschulen. Im Schuljahr 2001/2002 würden nicht einmal die nach der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2001/2002 zur Einrichtung einer Klasse erforderlichen 20 Schüler erreicht. Es könne hier dahinstehen, ob die durch

Verwaltungsvorschriften festgelegten Klassenrichtwerte grundsätzlich ausnahmslos auch für sorbische Mittelschulen Geltung beanspruchen könnten. Ein Anspruch der Antragstellerin auf Einrichtung einer Klassenstufe fünf an der Sorbischen Mittelschule Crostwitz komme bei einem erheblichen Abweichen von den Klassenrichtwerten dergestalt, dass die Anmeldungen selbst die nach den einschlägigen Vorschriften maßgeblichen Mindestschülerzahlen zur Einrichtung einer einzigen Klasse noch deutlich unterschritten, jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn in zumutbarer Entfernung für die Schüler ein vergleichbares Schulangebot zur Verfügung stehe, das die schulrechtlichen Anforderungen erfülle. So verhalte es sich hier.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, wenn der Erfolg des Rechtsmittels aus den vom Antragsteller des Zulassungsverfahrens dargelegten Gründen (§ 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO) wahrscheinlicher ist als der Misserfolg. Hierbei ist entscheidend, ob das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis im Beschwerdeverfahren abzuändern sein wird. Das ist hier nicht der Fall.

1. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin war dem Verwaltungsgericht eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage am Maßstab der Offensichtlichkeit nicht im Hinblick auf die in der Rechtsprechung noch nicht geklärte Frage nach der Grenze zwischen Minderheitenschutz und Schulgesetzgebung mit der Folge verwehrt, dass eine von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Güterabwägung vorzunehmen gewesen wäre.

Das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats ausgeführt, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1, Alt. 2 VwGO dann wiederherstellt, wenn bei der Abwägung der Interessen das Suspensivinteresse der Antragstellerin das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiegt. Hierbei seien insbesondere die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Das Suspensivinteresse der Antragstellerin würde das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes vor allem dann überwiegen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. An der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes bestehe nämlich kein öffentliches Interesse. Erscheine der angegriffene Verwaltungsakt nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch gebotenen summarischen Prüfung

jedoch als offensichtlich rechtmäßig, sei der Antrag abzulehnen, weil in diesem Falle das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das Suspensivinteresse der Antragstellerin überwiege.

Der Einwand der Antragstellerin, die Frage nach der Grenze zwischen Minderheitenschutz und Schulgesetzgebung sei in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, richtet sich nicht gegen den Prüfungsansatz des Verwaltungsgerichts als solchen. Vielmehr ist die Antragstellerin der Auffassung, dass aufgrund der sich aus der Berücksichtigung des Minderheitenschutzes ergebenden rechtlichen Schwierigkeiten nicht von einer offensichtlichen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides ausgegangen werden könne und deshalb eine von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Folgenabwägung vorzunehmen sei. Wie sich den unten unter Ziff. 2 gemachten Ausführungen entnehmen lässt, ist das Verwaltungsgericht jedoch zu Recht von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides ausgegangen. Einer von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängigen Folgenabwägung bedurfte es deshalb nicht.

Im Übrigen wäre der Antrag auch bei Vornahme einer solchen allein die Folgen eines vorläufigen Zustandes betreffenden Abwägung erfolglos. Im Falle der Ablehnung des Antrags sind die Nachteile für die Antragstellerin allenfalls geringfügig. Denn diese verliert durch den sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides, der allein die Unterhaltung der fünften Klassenstufe betrifft, ihre Rechtsposition als Schulträgerin nicht. Da die Schüler die Möglichkeit haben, die Mittelschule in Ralbitz, bei der es sich wie bei der Mittelschule der Antragstellerin um eine reine A-Schule handelt, zu besuchen, bestehen auch keinerlei Nachteile im Hinblick auf die Pflege der sorbischen Sprache.

2. Dem Zulassungsvorbringen der Antragstellerin lassen sich keine Gründe dafür entnehmen, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides ausgegangen ist.

a) Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin hat das Verwaltungsgericht bei der Prüfung, ob ein öffentliches Bedürfnis (§ 21 Abs. 2 SchulG) für die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung einer fünften Klassenstufe im Schuljahr 2001/2002 an der Sorbischen

Mittelschule der Antragstellerin besteht, das Spannungsverhältnis zwischen Schulrecht und Minderheitenschutz in seine Prüfung einbezogen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 SächsVerf sind die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen. Auf der Ebene des Gesetzesrechts wird diese verfassungsrechtliche Gewährleistung hinsichtlich der Schulen durch § 2 Abs. 1 SchulG konkretisiert. Hiernach ist im deutsch-sorbischen Gebiet allen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu lernen bzw. in festzulegenden Fächern und Klassenstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden. Nähere Bestimmungen hierzu enthält die auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 SchulG erlassene Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22.6.1992 (SächsGVBl. S. 307). Aus § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Satz 4 des Sächsischen Sorbengesetzes - SächsSorbG - vom 31.3.1999 (SächsGVBl. S. 161) ergibt sich zudem die Verpflichtung des Freistaates Sachsen, der Landkreise, der Gemeindeverbände und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet, Bedingungen zu gewährleisten und zu fördern, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Tradition sowie ihr kulturelles Erbe als wesentliche Bestandteile ihrer Identität zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Diesen den Minderheitenschutz der Sorben gewährleistenden Bestimmungen hat das Verwaltungsgericht Rechnung getragen. So hat es angesichts der der Schulverwaltung durch § 2 Abs. 1 SchulG obliegenden Verpflichtung, allen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte es wünschen, die Möglichkeit zu geben, in festzulegenden Fächern und Klassenstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden, - anders als in Schulschließungsfällen im rein deutschsprachigen Gebiet - nicht geprüft, ob in zumutbarer Entfernung irgendeine aufnahmefähige Mittelschule vorhanden ist. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Mitwirkung an der Unterhaltung der Mittelschule der Antragstellerin bezüglich der Führung einer fünften Klassenstufe im Schuljahr 2001/2002 für den Fall, dass die Anmeldungen selbst die nach den einschlägigen Vorschriften maßgebliche Mindestschülerzahl zu Errichtung einer einzigen

Klasse noch deutlich unterschreiten, davon abhängig gemacht, dass in zumutbarer Entfernung für die Schüler ein *vergleichbares* Schulangebot zur Verfügung steht. Wie sich aus den weiteren Ausführungen des Verwaltungsgerichts ergibt, kommt als ein in diesem Sinne vergleichbares Schulangebot in zumutbarer Entfernung in erster Linie die - je nach Wohnort der Schüler - 5 bis 7,5 km entfernte Sorbische Mittelschule Ralbitz in Betracht, bei der es sich wie bei der Mittelschule der Antragstellerin um eine sorbische A-Schule handelt. Nach den vom Verwaltungsgericht getroffenen und von der Antragstellerin nicht in Zweifel gezogenen Feststellungen bestehen aufgrund der stark rückläufigen Geburtenzahlen zwischenzeitlich ausreichend Aufnahmekapazitäten in der Sorbischen Mittelschule Ralbitz, um die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich der Sorbischen Mittelschule der Antragstellerin aufzunehmen. Alle Schüler, die nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten zum Schuljahr 2001/2002 in der fünften Klassenstufe der Sorbischen Mittelschule der Antragstellerin eingeschult werden sollten, haben somit die Möglichkeit, an einer in zumutbarer Entfernung liegenden Schule, die die Pflege und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur in genau der gleichen Weise gewährleistet wie die Mittelschule der Antragstellerin, unterrichtet zu werden. Angesichts dessen kann es dahinstehen, ob es sich bei den sorbischen Mittelschulen in den Nachbargemeinden Räckelwitz und Panschwitz-Kuckau, bei denen es sich um sogenannte A/B-Schulen handelt, also Schulen, in denen in einer Klasse in sorbischer Sprache und in einer Parallelklasse sorbisch als Zweit- oder als Fremdsprache unterrichtet wird, um vergleichbare Schulen im vorgenannten Sinne handelt. Angemerkt sei allerdings, dass die Eltern der 17 Schüler, die an der Mittelschule der Antragstellerin angemeldet wurden, hiervon wohl ausgehen, da sie sich gemäß den Angaben des Antragsgegners nunmehr alle hilfsweise für den Besuch ihrer Kinder an der Sorbischen Mittelschule Räckelwitz ausgesprochen haben.

Der Vortrag der Antragstellerin, das Verwaltungsgericht habe bei der Frage des öffentlichen Bedürfnisses das Spannungsverhältnis zwischen Schulrecht und Minderheitenschutz in seine Prüfung nicht einbezogen, geht zudem auch deshalb fehl, weil das Verwaltungsgericht sich ausführlich mit Art. 5 und 6 SächsVerf, § 2 Abs. 1 SchulG sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auseinandergesetzt hat.

b) Auch die übrigen von der Antragstellerin vorgetragene Gründe vermögen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der vom Verwaltungsgericht angenommenen offensichtlichen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu begründen.

aa) Solche ergeben sich zunächst nicht daraus, dass die Mittelschule der Antragstellerin aufgrund einer besonderen Entscheidung der Sächsischen Staatsregierung 1991/1992 durch Schreiben des Oberschulamts Dresden vom 6.5.1992 im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse, insbesondere die bekenntnismäßige Zusammensetzung, ausdrücklich als einzügige Mittelschule eingerichtet und genehmigt wurde.

Das Verwaltungsgericht hat sich hiermit ausführlich auseinandergesetzt. Es hat ausgeführt, dem Schreiben des Oberschulamtes Dresden vom 6.5.1992 könne schon vom Wortlaut her eine Zusicherung (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. § 38 VwVfG) des Inhalts, dass die Sorbische Mittelschule der Antragstellerin unabhängig von Schülerzahlen dauerhaft einzügig werde geführt werden könne, nicht entnommen werden. Dies könne jedoch letztlich dahingestellt bleiben, denn die Bindungswirkung sei hier jedenfalls gemäß § 38 Abs. 3 VwVfG aus den näher dargelegten Gründen entfallen.

Auf diese Ausführungen geht die Antragstellerin nicht ansatzweise ein, so dass es insoweit an einer den Anforderungen des § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO genügenden Darlegung fehlt. Eine Prüfung ist dem Senat deshalb aus Rechtsgründen verwehrt. Anzumerken ist allerdings, dass sich der angefochtene Bescheid auch dann als offensichtlich rechtmäßig erweise, wenn es sich bei dem Schreiben des Oberschulamtes Dresden vom 6.5.1992 nicht um eine Zusicherung im Sinne des § 38 VwVfG, sondern um einen die Einrichtung einer einzügigen sorbischen Mittelschule (Typ A) genehmigenden Verwaltungsakt handeln sollte. Denn ein solcher wurde jedenfalls durch den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 16.3.2001 im Hinblick auf die Führung einer fünften Klassenstufe im Schuljahr 2001/2002 ausdrücklich widerrufen. Seine rechtliche Grundlage hat dieser Widerruf in § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

bb) Die Antragstellerin macht weiter geltend, die Sorbische Mittelschule Ralbitz befinde sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht in einer zumutbaren Entfernung. Die vom Verwaltungsgericht angenommene Entfernung von 5 bis 7 km sei die Entfernung von Schulhaus zu Schulhaus, nicht aber der Schulweg der Kinder. Denn die Kinder aus den Ortsteilen von Göda hätten allein bis zur Schule nach Crostwitz einen Schulweg von mindestens 15 bis 25 km.

Dieser Vortrag geht fehl. Das Verwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf den Bericht des Regionalschulamtes vom 10.5.2001, nach dem 13 der 17 zum Stichtag 16.3.2001 angemeldeten Schüler ihren Wohnsitz in der Gemeinde Crostwitz und die übrigen vier Schüler in der Gemeinde Puschwitz haben und aus den Gemeinden Burkau und Göda keine Anmeldung vorliegt, ausgeführt, dass die Antragstellerin ihren Vortrag nicht glaubhaft gemacht habe. Auch aus dem Zulassungsantrag ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptung der Antragstellerin. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin versichert lediglich aufgrund eigener Erkenntnis anwaltlich, dass die Kinder aus den Ortsteilen von Göda allein bis zur Schule nach Crostwitz einen Schulweg von mindestens 15 bis 25 km hätten, da seine Kinder in Crostwitz in der Schule gewesen seien bzw. die jüngste Tochter noch dort in die Schule gehe. Dass ein in Göda wohnendes Kind von seinen Erziehungsberechtigten für die fünfte Klasse des Schuljahres 2001/2002 an der Sorbischen Mittelschule der Antragstellerin angemeldet wurde, wird jedoch nicht einmal behauptet. Allein hierauf kommt es jedoch an, da es vorliegend nicht um die Schließung der Mittelschule der Antragstellerin, sondern (nur) um die Nichteinrichtung einer fünften Klassenstufe im Schuljahr 2001/2002 geht.

cc) Die Antragstellerin macht weiter geltend, weder der Antragsgegner noch das Verwaltungsgericht hätten die sich aus Art. 6 SächsVerf, den Bestimmungen des Sächsischen Sorbengesetzes sowie den internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, zu deren Erfüllung sich der Antragsgegner gemäß der Präambel des Sächsischen Sorbengesetzes verpflichtet habe, ergebenden rechtlichen Folgerungen gezogen. Dies stehe im Gegensatz zu der nach Auffassung der Antragstellerin richtigen rechtlichen Würdigung der Rechtslage, wie sie der Staatsminister für Kultus in seinem Schreiben vom 18.4.2001 an die CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag (richtig muss es heißen: an den Sächsischen Landtag; das Schreiben enthält die Stellungnahme des Staatsministers für Kultus zu dem Antrag der Fraktion der CDU zum Thema „Sicherung der sorbischen Identität durch schulische Bildung“ (Drs. 3/3847)) vorgenommen habe.

Soweit der Vortrag der Antragstellerin die Nichtbeachtung der internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten durch das Verwaltungsgericht betrifft, genügt der Vortrag nicht den Darlegungserfordernissen des § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO. Denn ein konkretes internationales Übereinkommen wird von der Antragstellerin

nicht bezeichnet. Im Übrigen hat sich das Verwaltungsgericht mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auseinandergesetzt. Nach dieser Vorschrift verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplanes vorzusehen oder eine der vorgenannten Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird. Es ist nicht zu erkennen, dass zur Erfüllung dieser Forderungen die Einrichtung der fünften Klassenstufe im Schuljahr 2001/2002 an der Mittelschule der Antragstellerin erforderlich ist. Den Crostwitzer Schülern wird ein der Charta genügender Unterricht an mehreren in zumutbarer Entfernung liegenden Schulen angeboten.

Hinsichtlich des Schreibens des Staatsministers für Kultus vom 18.4.2001 sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich der für die Verwaltungsgerichte maßgebliche Prüfungsmaßstab allein aus den maßgeblichen Normen und nicht aus dem Schreiben des Staatsministers ergibt. Der angefochtene Bescheid vom 16.3.2001 steht zudem nicht im Widerspruch zu diesem Schreiben, in dem es in dem von der Antragsgegnerin zitierten Umfang wie folgt heißt:

„Die sorbische Sprache wird von einer verhältnismäßig kleinen zweisprachigen Bevölkerungsgruppe neben der deutschen Sprache gesprochen. In einem Umfeld, in dem die deutsche Sprache fast alles prägt, hat die sorbische Sprache keine gleichwertige Chance, wenn nicht eine bestimmte Infrastruktur den Wettbewerbsnachteil zwischen den Sprachen auszugleichen versucht. Deshalb wird im Rahmen der Schulnetzplanung der Ermutigung zum Gebrauch und der Wirkung der Schule auf den Gebrauch der sorbischen Sprache sehr großes Gewicht beigemessen. Schulen, in denen nicht nur die Unterrichtssprache, sondern auch die Umgangssprache sorbisch ist, haben gleichsam als institutionelle Sprachräume maßgeblichen Einfluss auf die Motivation zum Gebrauch der sorbischen Sprache. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung wurde und wird jede sorbische Schule bei der Überprüfung ihres öffentlichen Bedürfnisses auch in ihrer Bedeutung für die Erhaltung der sorbischen Sprache gewürdigt. Die regionale Lage zu alternativen Beschulungsplätzen erfährt dabei in Abhängigkeit der jeweiligen Schulart eine besondere Bedeutung.“

Die Antragstellerin macht geltend, weder der angegriffene Bescheid noch der Beschluss des Verwaltungsgerichts enthielten eine diesbezügliche Abwägung. Die Bedeutung der Mittelschule Crostwitz als eine der beiden rein muttersprachlichen Schulen werde nicht in Erwägung gezogen. Auch werde übersehen, inwieweit die Mittelschule Crostwitz in einem Umfeld, das wesentlich von der deutschen Sprache geprägt sei, als institutioneller Sprachraum maßgeblichen Einfluss auf die Motivation zum Gebrauch der sorbischen Sprache habe und der gesetzlich normierten Förderung der sorbischen Sprache entspreche. Das Verwaltungsgericht sehe bei der Frage nach dem öffentlichen Bedürfnis einzig die Normen, die für ein rein deutschsprachiges Gebiet erlassen worden seien und legten an Ungleiches die gleichen Maßstäbe an. Der Minderheitenschutz verlange jedoch eine solche besondere Förderung, dass für die sprachliche Minderheit die gleichen Voraussetzungen gegeben werden wie für die sprachliche Mehrheit. Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht seien außergewöhnliche Umstände, die das öffentliche Bedürfnis einer einzügigen Klassenstufe an sorbischen Mittelschulen begründen, nicht eventuell nicht ausreichende Aufnahmekapazitäten der in zumutbarer Entfernung für die Schüler gelegenen Mittelschulen, sondern das Umfeld, in dem die deutsche Sprache fast alles präge. Die sorbische Sprache habe keine gleichwertige Chance, wenn nicht eine bestimmte Infrastruktur den Wettbewerbsnachteil zwischen den Sprachen auszugleichen versuche.

Dieser Vortrag vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu begründen.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin haben das Verwaltungsgericht und auch der Antragsgegner der Besonderheit der rein muttersprachlichen Sorbischen Mittelschule Crostwitz in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Denn sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Antragsgegner haben - wie oben bereits ausgeführt - ausdrücklich festgestellt, dass in der sich in zumutbarer Entfernung befindlichen ebenfalls rein muttersprachlichen Sorbischen Mittelschule Ralbitz, an der sorbisch ebenfalls nicht nur die Unterrichts-, sondern auch die Umgangssprache ist, ausreichende Kapazitäten zur Aufnahme der Schüler, die an der Mittelschule der Antragstellerin angemeldet wurden, bestehen. Insoweit ist der Prüfungsmaßstab vorliegend ein anderer als bei der Schließung deutschsprachiger Mittelschulen, bei denen es genügt, dass in zumutbarer Entfernung irgendeine Mittelschule vorhanden ist. Der Prüfungsansatz des Verwaltungsgerichts führt auch dazu, dass der

sprachlichen Minderheit die gleichen Voraussetzungen gegeben werden wie der sprachlichen Mehrheit. Denn auch und gerade in einem rein deutschsprachigen Gebiet hätte eine einzügige Mittelschule keinen Bestand und wäre den Schülern ein Schulweg wie der von Crostwitz nach Ralbitz zumutbar. Die Schüler haben durch den Besuch der Sorbischen Mittelschule Ralbitz somit die Möglichkeit, an einer Mittelschule, in der auch die Umgangssprache sorbisch ist und die sich deshalb als ein institutioneller Sprachraum, der zum Gebrauch der sorbischen Sprache motiviert, darstellt, beschult zu werden. Die Funktion als institutioneller Sprachraum, der der Förderung der sorbischen Sprache dient, erhält die Mittelschule unabhängig vom konkreten Standort allein dadurch, dass aufgrund des ausschließlich angebotenen muttersprachlichen Unterrichts, also des Fehlens von B-Klassen, auch die Umgangssprache sorbisch ist. Bezüglich des Standortes muss lediglich gewährleistet sein, dass die Schule von den aufnahmewilligen Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Genau dies kommt in dem Schreiben des Kultusministers vom 18.4.2001 auch zum Ausdruck, indem es dort heißt, dass die regionale Lage zu alternativen Beschulungsplätzen dabei in Abhängigkeit der jeweiligen Schulart eine besondere Beachtung erfährt. Im Übrigen heißt es in dem Schreiben vom 18.4.2001 auch, dass die Fortführung aller sorbischen Mittelschulen auch bei erfolgreicher Umsetzung des Witaj-Projektes aufgrund der gravierenden Abweichungen von den für die Führung einer Mittelschule notwendigen Schülerzahlen und gleichzeitig bestehenden alternativen Beschulungsangeboten nicht möglich ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Mittelschule in Crostwitz nach dem Vortrag der Antragstellerin in dem noch geschlossenen sorbischsprachigen Gemeindegebiet die Stütze für die Erhaltung und die Weiterentwicklung der sorbischen Sprache ist. Der Mittelschule Crostwitz kommt die Funktion zu, dass die dort beschulten Schüler sowohl im Unterricht als auch im sonstigen schulischen Umgang miteinander die sorbische Sprache gebrauchen und somit wesentlich zur Pflege der sorbischen Sprache beitragen. Dieses Ziel kann in gleicher Weise durch eine Beschulung an der den schulrechtlichen Anforderungen genügenden Mittelschule in Ralbitz erreicht werden. Eine darüber hinausgehende Funktion der Mittelschule in Crostwitz für die Pflege und Entwicklung der sorbischen Sprache wird nicht dargelegt und ist auch nicht zu erkennen.

dd) Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin stellt der angefochtene Bescheid auch keinen zumindest mittelbaren Angriff auf das sorbische Schulwesen insgesamt dar.

Das vorliegende Verfahren betrifft allein die Frage, ob die Antragstellerin einen Anspruch auf Einrichtung einer fünften Klassenstufe an ihrer Mittelschule hat. Die Mittelschule in Ralbitz wird hierdurch nicht negativ berührt. Die hier in Streit stehende Entscheidung führt angesichts der Vergrößerung des Kreises potentieller Schülerinnen und Schüler vielmehr zu einer Stärkung des Mittelschulstandortes Ralbitz. Die Behauptung der Antragstellerin, „in dem Dominospiel des Ministeriums“ werde mit der Schließung der Mittelschule in Ralbitz die letzte rein muttersprachliche Mittelschule der sechs sorbischen Mittelschulen in den Landkreisen Kamenz und Bautzen vernichtet, ist deshalb völlig aus der Luft gegriffen.

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind zudem keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass - wie die Antragstellerin befürchtet - die sorbischen Schulen zum Auslaufmodell werden. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf und § 2 SchulG hat der Antragsgegner die Pflicht, allen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte es wünschen, die Möglichkeit zu geben, in bestimmtem Umfang in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden. Die - gleitende - Schließung sämtlicher sorbischer Mittelschulen wäre also mit der Sächsischen Verfassung und dem Schulgesetz nicht zu vereinbaren. Dem Recht der sorbischen Minderheit im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet, in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden, trägt der vom Verwaltungsgericht aufgestellte Obersatz, der gerade darauf abstellt, dass in zumutbarer Entfernung für die Schüler ein vergleichbares - die Unterrichtung in sorbischer Sprache gewährleistendes - Schulangebot zur Verfügung steht, hinreichend Rechnung. Eine Abschaffung der sorbischen Schulen insgesamt wäre mit diesem rechtlichen Ansatz unvereinbar.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung ergibt sich aus § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und 3 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Munzinger

Hahn